

Merkblatt zu Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA)

Zum Schutz der Umwelt und des Grundwassers müssen Abwasseranlagen gemäß Wasserhaushaltsgesetz dicht sein. Durch kommunale Satzungen wird diese Forderung für Grundstücksentwässerungsanlagen präzisiert.

Die Abwasserbeseitigungssatzung §12 Absatz 1 der Stadt Rotenburg (Wümme) legt fest:

*„Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer*in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außer- von Gebäuden“ DIN EN 12056: 2001-1 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Mai 2008 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.*

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zum 31.12.2040 auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.“

Weitere Informationen finden Sie in der [Abwasserbeseitigungssatzung](#) unter www.rotenburg-wuemme.de oder erhalten Sie im Bauamt bei der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft der Stadt Rotenburg (Wümme).

Dichtheitsprüfung bei Neubau/Änderung/Erweiterung einer GEA:

Die vorgenannte Anforderung der Dichtigkeitsprüfung erfolgt hier regelmäßig und ist immer spätestens am Ende der Bauleistung zur Abnahme zu erbringen.

Vor dem Neu-, Änderungs- oder Erweiterungsbau ist eine Entwässerungsgenehmigung bei der Stadt Rotenburg (Wümme) einzuholen. Nach dem genehmigten Bau von erdverlegten Abwasserleitungen und Schächten – Regenwasser und Schmutzwasser - ist es für die Erteilung einer Einleitungsgenehmigung per Abnahmebescheinigung erforderlich, dass diese Leitungen nach Fertigstellung auf Dichtigkeit nach der DIN EN 1610 überprüft werden.

Nur der Nachweis zur Dichtigkeit bestätigt die ordnungsgerechte Einleitung in den öffentlichen Kanal. Andernfalls ist der Neuanschluss an den öffentlichen Kanal ordnungswidrig und kann gemäß Abwasserbeseitigungssatzung §27 entsprechend geahndet werden.

Die Einleitung kann durch betriebliche Maßnahmen (bspw. Absperrblase im Anschlusskanal) der Stadt Rotenburg (Wümme) verwehrt werden, bis der erforderliche Erstnachweis erbracht wird. Die Stadt Rotenburg (Wümme) bleibt weiterhin abwasserbeseitigungspflichtig. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt der/die Grundstückseigentümer(in).

Grundstückseigentümer sind gemäß Wasserhaushaltsgesetz verpflichtet, die private GEA selbst zu überwachen.

Der nächste Nachweis zur Dichtigkeit der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage ist der Stadt Rotenburg (Wümme) bei unauffälligem Regelbetrieb **nach 30 Jahren bei Erstnachweis, innerhalb von Wasserschutzgebieten in Schutzzone II alle 5 Jahre und in Schutzzone III alle 10 Jahre** unaufgefordert zu erbringen.

Dichtheitsprüfung bei Bestand einer GEA:

Wenn keine Anforderung erfolgt oder bisher erfolgt ist, ist der Dichtigkeitsnachweis der Stadt Rotenburg (Wümme) unaufgefordert bis zum 31.12.2040 zu erbringen.

Ist eine Anforderung durch die Stadt Rotenburg (Wümme) erfolgt, weil eine Verpflichtung hierzu besteht, ein berechtigtes Interesse oder eine begründete Annahme besteht, dass die GEA schadhaft ist (bspw. Auffälligkeiten durch betriebliche Störstoffe wie Boden, Fremdwasser im Zulauf zum öffentlichen Kanal u.a.), ist dieser Anforderung nachzukommen.

Andernfalls kann die Einleitung durch betriebliche Maßnahmen (bspw. Absperrblase im Anschlusskanal) der Stadt Rotenburg (Wümme) verwehrt werden, bis der erforderliche Nachweis zur Dichtheit erbracht wird. Die Stadt Rotenburg (Wümme) kann weitere Anforderungen an den Prüfungsumfang stellen. Sie bleibt weiterhin abwasserbeseitigungspflichtig. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt der/die Grundstückseigentümer(in).

Grundstückseigentümer sind gemäß Wasserhaushaltsgesetz verpflichtet, die private GEA selbst zu überwachen.

Der nächste Nachweis zur Dichtigkeit der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage ist der Stadt Rotenburg (Wümme) bei unauffälligem Regelbetrieb **nach 20 Jahren, innerhalb von Wasserschutzgebieten in Schutzzone II alle 5 Jahre und in Schutzzone III alle 10 Jahre** unaufgefordert zu erbringen.

Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage sind der Stadt Rotenburg (Wümme) vorweg anzuzeigen und eine Genehmigung ist einzuholen.